

# LAG politisch-kulturelle Bildung Sachsen (e.V.)

## SATZUNG

(erneuert laut Mitgliederversammlung 07.03.2019. Die Satzung löst die Satzung vom 01.02.2006 ab)

### §1 Name und Sitz des Vereins

1.1 Der Verein führt den Namen „Landesarbeitsgemeinschaft **politisch-kulturelle Bildung Sachsen**“.

1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Dresden.

### §2 Vereinszweck

2.1 Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Der Verein lehnt jegliche Diskriminierung, insbesondere aufgrund von ethnischer Herkunft sowie aufgrund des Geschlechts ab.

2.2 Ziel und Zweck des Vereins ist es, politisch-kulturelle Bildungsarbeit zur Stärkung demokratischer Einstellungen, Verhaltensweisen und Strukturen zu organisieren und durchzuführen.

2.3 Das Ziel der Arbeit wird insbesondere verwirklicht durch Veranstaltungen der politisch-kulturellen Bildung zu den Themen Demokratie, Menschenrechte, Diskriminierung und Rassismus, Empowerment, gleichberechtigte Teilhabe und Migration. Dadurch sollen insbesondere Multiplikator\*innen oder strukturell benachteiligte Menschen befähigt werden, mit Diskriminierung professionell umzugehen bzw. sich zu vernetzen und gleichberechtigte Teilhabe einzufordern.

### §3 Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung

3.1 Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gem. § 2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.2 Mitglieder des Vereines erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Eine Gewinnausschüttung an Vereinsmitglieder oder Dritte erfolgt nicht.

3.3 Niemand darf durch Verwaltungsausgaben oder durch andere Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3.4 Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.

### §4 Mitgliedschaft

4.1 Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten. Die Mitgliedschaft ist persönlich und nicht übertragbar. Jede geschäftsfähige Person kann Mitglied werden. Mitglied des Vereins können nur natürliche Personen sein. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu

richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem/der Antragstellenden die Gründe mitzuteilen. Die Mitgliederversammlung kann einer solchen Entscheidung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder widersprechen. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

#### *4.2 Das Mitglied hat das Recht,*

4.2.1 das aktive und passive Wahlrecht innerhalb des Vereins auszuüben.

4.2.2 Anträge und Vorschläge einzubringen und vorzutragen.

4.2.3 an Beschlussfassungen in den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und durch seine Stimme mitzuwirken.

4.2.4 die Niederschriften über die Mitgliederversammlungen einzusehen.

4.2.5 Einsicht in die Mitgliederliste zu nehmen.

#### *4.3 Das Mitglied hat die Pflicht,*

4.3.1. die Ziele des Vereins zu wahren und zu fördern und dessen Interesse zu vertreten.

#### 4.4 Austritt / Erlöschen der Mitgliedschaft

Ein Mitglied des Vereins kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand seinen Austritt erklären. Der Austritt ist möglich jeweils am Ende des Quartals mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen. Die Mitgliedschaft erlischt durch Auflösung des Vereins, durch Austritt, durch Tod oder durch Ausschluss.

#### 4.5 Ausschluss

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder seinen Pflichten nicht nachkommt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Die Mitgliederversammlung kann einer solchen Entscheidung mit Zwei-Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder widersprechen.

### **§5 Mitgliedsbeiträge**

5.1 Über die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen bzw. Leistungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

### **§6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

### **§7 Mitgliederversammlung**

7.1 Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Vereinsorgan.

7.2 Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen. Anträge zur Tagesordnung können bis zum Beginn der Versammlung beim Vorstand eingereicht werden. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

7.3 Auf schriftliches Verlangen von mind. 30 % aller Vereinsmitglieder hat der Vorstand binnen 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.

7.4 Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- 7.4.1 Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
- 7.4.2 Wahl einer Versammlungsleiterin/eines Versammlungsleiters, einer SchriftführerIn/eines Schriftführers, sowie zweier KassenprüferInnen
- 7.4.3 Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins
- 7.4.4 Genehmigung des Haushaltplans
- 7.4.5 An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
- 7.4.6 Aufnahme von Darlehen ab 5.000,00 EUR
- 7.4.7 Ausgaben für Anschaffungen in Höhe von über 5.000,00 EUR

#### 7.5 Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Entscheidungen werden offen durch Handaufheben mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Auf Antrag eines Mitgliedes ist eine geheime Abstimmung durchzuführen.

#### 7.6 Stimmrecht

Auf der Mitgliederversammlung sind alle persönlich erschienenen Mitglieder mit jeweils einer Stimme stimmberechtigt.

### **§8 Vorstand**

8.1 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Hierzu gehört die Verwaltung des Vereinsvermögens, Kassen- und Buchführung, die Erfüllung öffentlich-rechtlicher Pflichten, die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Ablegung von Rechenschaftsberichten. Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er kann diese Aufgaben ganz oder teilweise auf eine Geschäftsführung übertragen.

8.2 Der Vorstand besteht im Sinne von § 26 BGB aus mindestens 3 und höchstens 5 Personen. Er wird aus den Reihen der Mitgliederversammlung gewählt.

8.3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstands können auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

8.4 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

8.5 Der Vorstand wird auf ein Jahr mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand bzw. einzelne seiner Mitglieder sind grundsätzlich abwählbar bei gleichzeitiger Neu/Nachwahlen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer. Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis NachfolgerInnen gewählt sind.

8.6 Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr einen Rechenschaftsbericht vor.

8.7 Die Vorstandssitzungen sind grundsätzlich vereinsöffentlich.

8.8. Entscheidungen über Arbeitsverträge, Kündigungen sowie Mitgliedsaufnahmen und Ausschlüsse bleiben dem Vorstand vorbehalten. Dieser ist jedoch verpflichtet, ein Meinungsbild über mail-Kommunikation einzuholen.

8.9. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

### **§9 Kassenprüfung**

Zwei KassenprüferInnen werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Sie überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahresmitgliederversammlung zu berichten.

### **§10 Haftung**

Der Verein haftet in Höhe des Vereinsvermögens.

### **§11 Protokolle von Versammlungen und Vorstandssitzungen**

Über die Beschlüsse der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das von der VersammlungsleiterIn und dem/der ProtokollführerIn zu unterzeichnen ist und allen Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung steht.

### **§12 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen können (mit Ausnahme von Pkt. 8.9.) nur mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

### **§13 Auflösung des Vereins**

13.1 Die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszwecks kann von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Absicht der Vereinsauflösung muss mit der Einladung den Mitgliedern zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bekannt gemacht werden.

13.2 Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vereinsvermögen an einen gemeinnützigen Verein, dessen Vereinszweck die Förderung der Bildung zur Grundlage hat. Die Bestimmung darüber obliegt der Mitgliederversammlung.

Die Ausführung des Beschlusses erfolgt erst nach der Einwilligung des Finanzamtes. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung der bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.